

MARKT HÖSBACH
ORTSTEIL WENIGHÖSBACH
LANDKREIS ASCHAFFENBURG



M 1 : 1000

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
BUCHENÄCKER ÄNDERUNG 3 4

ZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des Geltungsbereiches

NEBENANLAGEN

Südwestlich der Lilienstraße sind Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Überbauung einschl. Dachfläche max. 12 m².
2. Wandhöhe über Gelände max. 2,30 m.
3. Firsthöhe max. 3,50 m.
4. Dachform Satteldach Dachneigung 30° - 35°.
5. Bedachung: Dachziegel rot oder rot-braun.
6. Grenzabstand 3,00 m, Grenzbebauung zum Nachbar seitlich möglich, wenn der Nachbar eine gemeinsame Bebauung mit vornimmt; dann jedoch feuerbeständig (F90).
7. Bauausführung: 0,30 m sichtbares Fundament (falls erforderlich).
Bei massiver Ausführung der Nebengebäude sind die Außenwände mit Holz zu verschalen.
8. Nutzung ohne Aufenthaltsräume, ohne WC, ohne Feuerstätten, keine Garagen.
9. Farbgestaltung Außenwände: Brauntöne, keine hellen Farben.

Ansonsten gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

Ausgearbeitet:

Architekt Dipl.-Ing. Wolfgang Schäffner
Winkelstraße 59 8750 Aschaffenburg

Aschaffenburg, 09.11.92 /15.07.93

Az.: 50.1-610-Nr. 130

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Aschaffenburg, 07.10.1994
Landratsamt Aschaffenburg

i.A. gez. Gneger

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.10.1992 beschlossen, den Bebauungsplan nach den Vorschriften des § 13 BauGB zu ändern. Die Beteiligten und Betroffenen, sowie die zu hörenden Träger öffentlicher Belange haben Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen.



Markt Hösbach
Robert Hain

Hösbach 23. NOV. 1993

Bürgermeister

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.07.1993 die Bebauungsplanänderung vom 09.11.1992 in der Fassung vom 15.07.1993 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB anerkannt.



Markt Hösbach
Robert Hain

Hösbach 23. NOV. 1993

Bürgermeister

Die Genehmigung/Anzeige der Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 12 BauGB am 20. JAN. 1994 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen nach § 214 BauGB wurde hingewiesen.



MARKT HÖSBACH
Robert Hain
Robert Hain, Bürgermeister

Hösbach 20. JAN. 1994

Bürgermeister